

Merkblatt
Zur Durchführung von
Veranstaltungen
– Jugendschutz in der Öffentlichkeit –



Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Jugendschutz in der Öffentlichkeit soll sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche (Alter bis 17 Jahre) in der Öffentlichkeit keinen Gefährdungen ausgesetzt werden. Dabei ist das im Bürgerlichen Gesetzbuch / Sozialgesetzbuch VIII vorgesehene Recht auf Erziehung durch Eltern auch als Pflicht zu verstehen. Veranstalter sollten den Jugendschutz so handhaben wie verantwortlich handelnde Eltern im privaten Bereich oder wie wenn die Eltern in der Öffentlichkeit anwesend wären. Auf das Jugendschutzgesetz wird hingewiesen, ein Auszug daraus ist im Schankbereich von alkoholischen Getränken öffentlich auszuhängen.

Gesetzlicher Jugendschutz

§ 2 Jugendschutzgesetz:

Erziehungsberechtigte haben die Personensorge nach dem BGB (Eltern) es können aber auch sonstige Person über 18 Jahre sein, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnehmen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu prüfen

§ 4 Jugendschutzgesetz: Aufenthalt in Gaststätten

- 16 - 18 Jahre - bis 24.00 Uhr
- Ausnahme: in Begleitung eines Sorgeberechtigten, zur Einnahme eines Getränkes oder Mahlzeit bis 23.00 Uhr oder bei Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe

§ 5 Jugendschutzgesetz: Tanzveranstaltungen

- 16 - 18 Jahren - bis 24.00 Uhr
- Ausnahme: Veranstalter ist anerkannter Träger der Jugendhilfe, künstlerische Betätigung der Kinder oder Jugendlichen, Pflege des Brauchtums - dann: unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr zwischen 14 und 16 bis 24.00 Uhr

§ 9 Jugendschutzgesetz: Alkoholische Getränke

- Bis 18 Jahre: kein Ausschank oder Gestattung des Konsums von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmittel
- Unter 16 Jahren: keine alkoholischen Getränke (Ausnahme 15-16 J. in Begleitung eines Personenberechtigten)
- Gilt für Gaststätten, Verkaufsstellen oder in der Öffentlichkeit

§ 10 Jugendschutzgesetz: Rauchen i. d. Öffentlichkeit, Tabakwaren

- Unter 18 Jahren: Kein Verkauf / keine Abgabe von Tabakwaren, keine Gestattung des Rauchens!

Das Merkblatt bietet keine Gewähr auf Aktualität – es gelten jeweils die Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung